



**Aktenzeichen: Pet 1-20-06-1010-011622**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.11.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird eine grundlegende Reform der Struktur der Bundesländer gefordert. So soll eine Neugliederung der Länder aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgen.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 88 Mitzeichnungen und 21 Diskussionsbeiträgen sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass im Bundesrat einwohner- und flächenmäßig kleine Bundesländer ein signifikantes, weit überproportionales Übergewicht bei Abstimmungen hätten. Hier würden die Relationen nicht mehr stimmen. Um Verwaltungskosten zu sparen, gleichzeitig die Effizienz staatlichen Handelns zu steigern und um die Ungleichgewichte im Bundesrat zu beseitigen, unterbreitet der Hauptpetent Vorschläge, wie die derzeit 16 Länder zu sechs, im Hinblick auf Einwohnerzahl, Fläche und Bruttosozialprodukt, etwa gleich starke Länder fusioniert werden könnten. Er regt eine Zusammenfassung der sechs ostdeutschen Bundesländer; der Bundesländer Saarland, Rheinland-Pfalz und Hessen; der Bundesländer Niedersachsen, Bremen, Schleswig-Holstein zu jeweils nur einem Bundesland mit nur einer Landesregierung, einem Parlament und einer Infrastruktur an.



Damit hätte Deutschland ein schlankeres, effizienteres, kostengünstigeres Staatsgebilde und eine Reduzierung der Kleinstaaterei.

Weitere Petenten tragen ebenfalls vor, dass eine Neuordnung der Bundesländer zu einer effizienteren Verwaltungsstruktur, gleichwertigen Lebensverhältnissen, der Vermeidung der Zerschneidung von zusammengehörenden Regionen, einer Stärkung der regionalen Identität sowie zur Vereinfachung und Transparenz beitragen könne.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass das Bundesgebiet gemäß Artikel 29 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) neu gegliedert werden kann, um zu gewährleisten, dass die Länder nach Größe und Leistungsfähigkeit die ihnen obliegenden Aufgaben wirksam erfüllen können. Eine Pflicht zur Länderneugliederung besteht im Gegensatz zur früheren Fassung von Artikel 29 GG seit dem 28. August 1976 nicht mehr. 1976 war der (zunächst) bindende Neugliederungsauftrag vom Verfassungsgeber in eine Ermächtigung umgewandelt worden. Als Grund hierfür wird angeführt, dass die nach 1945 geschaffenen Länder in den Jahrzehnten seither eine beachtliche staatliche und politische Identität gewonnen haben. Eine verfassungsrechtliche Pflicht zur Neugliederung sei daher nicht notwendig. Gleichwohl eröffnet Artikel 29 Absatz 1 GG in seiner jetzigen Fassung die Möglichkeit zu solchen Regelungen.

Weiterhin stellt der Ausschuss fest, dass Konzepte zur Neugliederung des Bundesgebietes wiederholt geprüft und beraten worden sind. In der Praxis scheiterten diese stets daran, dass die durchgeführten Volksentscheide erfolglos blieben, da sich keine ausreichende Bevölkerungsmehrheit für eine Länderneugliederung fand. Daher besteht für die mit der Petition vorgeschlagene Neugliederung keine Aussicht auf Erfolg. Unabhängig davon ist es den Ländern unbenommen, eine Kooperation ihrer Behörden auf staatsvertraglicher Grundlage zu regeln, um auf diese Weise zu einer Einsparung von Verwaltungskosten zu gelangen. So haben etwa die Länder Berlin und Brandenburg als



Reaktion auf die ablehnenden Volksentscheide zur Zusammenlegung beider Länder ein gemeinsames Finanz-, Landesarbeits-, Landessozial- und Oberverwaltungsgericht geschaffen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die Forderung der Petenten aus den oben dargelegten Gründen nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.